

ÜBERBLICK

I. Personenversicherungsrecht

1. Arglistanfechtung und Rücktritt in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung bei seltener Körperanomalie
2. Ansprüche gegen privaten Krankenversicherer
3. Arglistanfechtung in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung aufgrund verschwiegenem gewohnheitsmäßigen Alkoholkonsum

II. Sach- bzw. Fahrzeugversicherungsrecht

1. Frage der Teilkaskodeckung von Vandalismusschäden bei Diebstahl
2. Problematik der groben Fahrlässigkeit bei Pkw-Diebstahl im Zusammenhang mit Kaskoversicherungsanspruch

I. Personenversicherungsrecht

1. Zur Arglistanfechtung und Rücktritt in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung bei seltener Körperanomalie

Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 06.07.2005, Az.: 7 U 182/04

1. Auch eine ganz seltene, wissenschaftliche zum Zeitpunkt der Antragstellung kaum erforschte, aber dem Versicherungsnehmer bekannte Körperanomalie (Moya-Moya-Syndrom), ist bei der Frage nach Gesundheitsstörungen und den dort unter anderem beispielhaft genannten Körperfehlern anzugeben, auch wenn sie das subjektive Wohlbefinden nicht tangiert.
2. Eine vorbeugende und nicht nur heilende Medikamenteneinnahme (hier: Aspirin zur Blutverdünnung) ist anzugeben, wenn im Versicherungsantrag allgemein nach "Behandlungen" gefragt wird.
3. Ein Versicherungsnehmer handelt arglistig, wenn er gemeinsam mit dem Makler die Entscheidung trifft, einen sehr seltenen und fast unbekanntem Körperfehler in den Antragsfragen nicht anzugeben, nachdem sich der Makler zuvor befürchtend über zu erwartende "unnötige Hin-und-Her-Schreiberei" mit dem Versicherer geäußert hat.
4. Bietet ein Makler aufgrund eigener Marktanalysen ein bestimmtes Versicherungsprodukt nur von einem einzigen Versicherer an, wird er nicht zu dessen Vermittler im Sinne von § 48 VVG.

2. Zu Ansprüchen gegen privaten Krankenversicherer

Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.01.2004, Az.: I-4 U 78/03

Die Kosten einer Schmerztherapie durch eine Klimakur am Toten Meer in einem der dortigen Hotels, die über Ärzte verfügen, nebst Massagen und Bädern sind von einer privaten Krankenversicherung auf der Grundlage der MB/KK 94 ungeachtet der Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt, auch wenn die Klimaeinwirkung dem Versicherungsnehmer deutliche Linderung gebracht hat, die er durch ärztliche Behandlungen in Deutschland nicht erlangt hat.

3. Zu Arglistanfechtung in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung aufgrund verschwiegenem gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum

Beschluss des OLG Braunschweig vom 22.12.2003, Az.: 3 U 119/03

1. Die im Antragsformular gestellte Frage "Nehmen oder nehmen Sie gewohnheitsmäßig Medikamente, Alkohol, Drogen?" will keine dem Versicherungsnehmer bekannte Alkoholkrankung in Erfahrung bringen, sondern zielt erkennbar darauf ab, Umstände zu erfahren, die Anzeichen für eine mögliche Suchtgefahr und deshalb anzeigepflichtig auch unterhalb der Schwelle zum Krankheitswert sind.
2. Gewohnheitsmäßiger Alkoholkonsum liegt dann vor, wenn eine auffallende Häufigkeit der Auf- bzw. Einnahme besteht und diese auch hinsichtlich der Menge ohne nachzudenken als normales und gewöhnliches Ereignis begriffen wird.
3. Die Nachfrageobliegenheit des Versicherers dient nicht der Überprüfung der Wahrheitsliebe des Versicherungsnehmers, sondern fordert eine weitere Aufklärung nur, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bisher erteilten Auskünfte nicht abschließend und vollständig sind.
4. Die schlichte Berufsangabe, hier: Brauer und Mälzer, stellt auch bei Verneinung der Antragsfrage nach gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum keinen Anhaltspunkt für eine Nachfrageobliegenheit dar, wenn der Beruf auch abstinent ausgeübt werden kann.

II. Sach- und Fahrzeugversicherungsrecht

1. Zur Frage der Teilkaskodeckung von Vandalismusschäden bei Diebstahl

Urteil des OLG Bamberg vom 14.07.2005, Az.: 1 U 35/05

Vandalismusschäden, die anlässlich des Diebstahls von mitversicherten Teilen eines Kfz verursacht werden (hier: CD-/MP3-Player) sind vom Versicherungsschutz einer Teilkaskoversicherung nicht erfasst.

2. Zur Frage der groben Fahrlässigkeit bei Pkw-Diebstahl im Zusammenhang mit Kaskoversicherungsanspruch

Urteil des OLG Celle vom 14.07.2005, Az.: 8 U 31/05

1. Grobe Fahrlässigkeit in der Fahrzeugversicherung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer (Restaurantbesitzer) den Schlüssel für einen vor der Gaststätte abgestellten Pkw dauerhaft in einer offenen Tonschale auf dem Tresen des Restaurants aufbewahrt, ohne dass eine ständige Überwachung während der normalen Öffnungszeiten gewährleistet ist.
2. Ebenso liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn ein Versicherungsnehmer nachts in einer Gaststätte, in der sich sonst niemand aufhält, einen Teil des Oberlichts eines ebenerdigen Fensters auf der Rückseite des Gebäudes vollständig ausbaut, die einzelnen Räume der Gaststätte untereinander nicht verschlossen sind und der Pkw-Schlüssel sich in einer offenen Schale auf dem Tresen befindet.